

◀ **PLANUNGSÄNDERUNGEN** sind für die Honorierung immer eine schwierige Sache.

durch sich die Objektpläne änderten. Der Fachplaner musste seine bis dahin erbrachte Ausführungsplanung weitgehend ändern und will dafür Honorar.

Der Auftraggeber lehnt dies ab mit der Begründung, dass das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse zu den Grundleistungen der Phase 5 gehört.

Grundsätzlich würden Optimierungen ja auch zum ganz normalen Planungsprozess gehören und damit wären Veränderungen sowieso Grundleistung in allen Phasen. Seine Planung wäre ja auch bisher noch nicht optimal ins Bauwerk integriert, dies hätte er sowieso noch verbessern müssen.

Antwort: Zunächst ist die Grundleistung „Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse“, ausschließlich eine Ergänzung der Planungen mit Informationen, die sich aus den Angeboten oder den Unterlagen der Firmen ergeben. Dies wird weitgehend gleich lautend von den einschlägigen Kommentatoren so gesehen (so auch *Locher/Koebler/Frik*, Kommentar zur HOAI, 9. Auflage 2005, § 73, Rdn. 19; *Korbion/Mantscheff/Vygen*, Beck'sche Kurzkommentare, 6. Auflage 2004, § 73, Rdn. 17). Diese Grundleistung kann also vom Auftraggeber nicht für kostenfreie Änderungen herangezogen werden.

In den weiteren Ausführungen des Auftraggebers steckt tatsächlich eine schwierigere Abgrenzungsfrage. Änderungen, wenn sie der Korrektur von Fehlern dienen, sind auf alle Fälle ohne zusätzliches Honorar zu erbringen.

Eine Änderung der Raumaufteilung, wie im vorliegenden Beispiel, ist zunächst keine Änderung aufgrund von fehlerhafter oder noch unvollständiger Planung. Hier liegt eindeutig ein Änderungswunsch des Auftraggebers vor.

Hierfür wird der Planer zu Recht ein Honorar fordern können und auch erhalten müssen. Wie weit sind aber Optimierungen zu sehen? Zur Abgrenzung vergütungspflichtiger von kostenfreien Nacharbeiten sind

Aktuelles über Honorar und Vergabe

Teil 4

Honorierung von Planungsänderungen

Die HOAI liefert – außer im § 20 – keine Regelungen für Planungsänderungen. Dennoch besteht ein Honoraranspruch, wenn die Planungsänderungen vom Auftraggeber veranlasst sind und wenn Grundleistungen wiederholt erbracht werden. Er besteht allerdings nicht, wenn der Planer seine Leistungen nur optimiert oder Fehler beseitigt. Wie diese Zusammenhänge zu bewerten sind, beschreibt die Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht GHV im 4. Teil ihrer Serie über Aktuelles aus dem Honorar- und Vergaberecht.

Peter Kalte
Michael Wiesner

? Wir rechnen die anerkannten Änderungen meist nach Aufwand ab. Ist das richtig?

Frage: Ein Ingenieur der Technischen Ausrüstung fragt an:

? Müssen alle Planungsänderungen, die der Auftraggeber von mir verlangt, ohne zusätzliches Honorar erbracht werden?

Erläuterung:

Der Fachplaner hatte die Leistungsphasen 3 und 4 für seinen Teil IX HOAI erbracht, das Vorhaben war genehmigt, und er arbeitete kräftig an der Ausführungsplanung. Der Auftraggeber änderte die Raumaufteilung, wo-

Die Autoren der Serie

**Peter Kalte**

Dipl. Ing.: 1985 bis 1990 Ingenieur in der Industrie; 1991 bis 2004 Prokurist bei Dr. Dahlem Beratende Ingenieure (Darmstadt); seit 2005 Geschäftsführer der GHV.

**Wolfgang Kaufhold:**

Dipl.-Ing., Beratender Ingenieur, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonore; 2001 bis 2004 Geschäftsführer der GHV

**Michael Wiesner:**

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (FH); Anwaltszulassung 1996; 1999 bis 2002 Justiziar der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz; seit 2002 für die GHV tätig.

diese in zwei Fallgruppen einzuordnen.

Fallgruppe 1: kein zusätzliches Honorar

Kein zusätzliches Honorar ist fällig, wenn:

- die bisherige Planung Fehler beinhaltet und die Änderung die Fehler beseitigt,
- Leistungen, die bereits in einer früheren Leistungsphase hätten erbracht werden müssen, nachgeholt werden,
- kleine Änderungen vorgenommen werden, die den „üblichen“ Rahmen nicht verlassen (diese dürfen nur umso kleiner sein, je weiter die Planung fortgeschritten ist),
- die Planung im Zuge der Konkretisierung, das heißt, zunehmend detaillierter, fortgeschrieben wird,
- der Planer selbst eine Änderung vornimmt, weil ihm zwischenzeitlich eine andere Lösung besser erscheint.

Fallgruppe 2: zusätzliches Honorar

Zusätzliches Honorar ist immer dann fällig, wenn:

- der Auftraggeber Änderungen anordnet,
 - es in Folge zur Wiederholung von bereits mangelfrei erbrachten Leistungen kommt.
- Die Abgrenzung zwischen beiden Fallgruppen ist in der Praxis schwierig.

Dabei kommt der Dokumentation, wie häufig, entscheidende Bedeutung zu. Da der Planer zusätzliches Honorar fordert, ist es an ihm, die Anspruchsgrundlage lückenlos zu belegen. Das gelingt ihm nur, je offensichtlicher die Fallgruppe 2 zutrifft.

Dabei hat er zunächst die Veranlassung des Auftraggebers zu belegen. Hier wird es für ihn einfach, wenn der Auftraggeber ihn schriftlich zu einer Änderung auffordert. Dies wäre ein klarer Auftrag, ist aber in der Praxis eher selten der Fall.



hen sein, dass die Fallgruppe 1 zutrifft und der Planer bereits an der ersten Hürde für zusätzliches Honorar scheitert.

Besondere Leistung oder Grundleistung?

Ist die Aufforderung durch den Auftraggeber nachweislich erfolgt, stellt sich ergänzend die Frage, wie Änderungsplanungen zu honorieren sind. Häufig werden uns Vereinbarungen auf Stundenlohnbasis vorgetragen. Dies hat zum Hintergrund, dass die Parteien der Überzeugung sind, dass Änderungsplanungen *Besondere Leistungen* darstellen und man (allerdings nur in inkonsequenter Weise!) den § 5 Abs. 4 HOAI heranzieht, der als eine Option (allerdings auch nur als letzte Option!) die Abrechnung als Zeithonorar ermöglicht. Damit sind die unfruchtbaren Diskussionen über die maßgeblichen Stundensätze (Mindestsätze nach § 6 HOAI oder Stundensätze aus dem Vertrag oder auskömmliche Sätze) und dem tatsächlichen Aufwand eröffnet. Hier ist eine Einigung für beide Seiten meist schwierig und endet, wenn überhaupt, häufig in einem faulen Kompromiss.

Dabei ist eine Änderungsplanung keine Besondere Leistung im Sinne der Begriffsdefinition im § 3 Abs. 3 HOAI, die erforderlich wird, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden. Hier werden einfach nur bereits erbrachte mangelfreie Leistungen wiederholt. Insofern stellen diese wiederholte Grundleistungen dar.

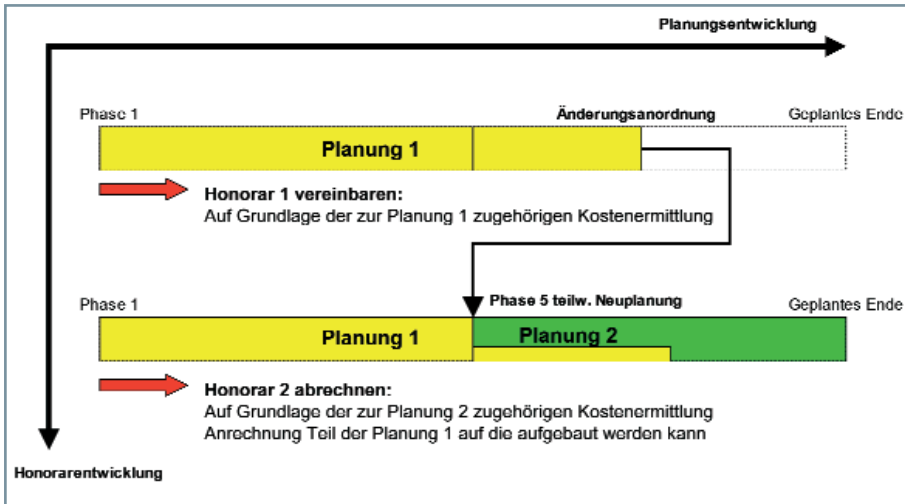
Dennoch muss zumindest eine konkludente Auftragserteilung nachgewiesen werden. Unter „konkludent“ ist schlüssiges Handeln zu verstehen. Die Veranlassung des Auftraggebers muss auf eine Veranlassung im Sinne eines ausdrücklichen, auf Befolgen gerichteten Verlangens zurückgehen. So klar hat es das OLG Braunschweig in seinem Urteil vom 11. März 2004 mit dem Aktenzeichen 8 U 17/99, in Anlehnung an *Korbion/Mantscheff/Vygen* (a.a.O. § 20 Rdn. 7a) formuliert.

Das bedeutet, dass der Auftraggeber zum Beispiel in einer dokumentierten Besprechung den Planer auffordert, Änderungen vorzunehmen. Formulierungen, die uns in der GHV häufig vorgetragen werden, nämlich, dass der Auftraggeber doch offensichtlich (aber nur für den Planer offensichtlich) Änderungen wollte, sind kein ausreichender Nachweis. Der Planer muss belegen, wann, von wem und mit welcher Änderung er beauftragt wurde. Allergrößte Vorsicht ist dem Fachplaner anzuraten, wenn der Änderungswunsch vom Objektplaner kommt. Dieser ist in aller Regel nicht befugt, honorierungspflichtige Änderungen anzuordnen.

Fehlt es an der nachweisbaren Aufforderung, so wird in aller Regel davon auszuge-

Anzeige

| | |
|--|--|
| ■ AVA | |
| ■ Kostenplanung | |
| ■ Projektmanagement | |
| Kostenlose Testversion | Tel. 08031 - 40688-0 Fax 08031 - 40688-11 |
| e-mail: info@orca-software.com · www.orca-software.com | |



Änderungsplanung

Die „absolut herrschende Meinung“ (so *Locher/Koebler/Frik* a.a.O. § 20 Rdn. 11 mit Hinweisen auf zahlreiche obergerichtliche Urteile), geht davon aus, dass Änderungen und Ergänzungen von Grundleistungen immer noch Grundleistungen bleiben und nach HOAI zu honorieren sind.

Die Honorarermittlung für wiederholte Grundleistungen hat also nach den gleichen Grundsätzen wie für die vorherigen Grundleistungen nach der HOAI zu erfolgen. Wird, wie im vorliegenden Beispiel aufgeführt, die Ausführungsplanung wiederholt, so ist zunächst die verworfene Planung, die in den Papierkorb wandert, nach den zugehörigen

anrechenbaren Kosten (da nur die Kostenberechnung vorliegt nach dieser), der zugehörigen Honorarzone, dem Tafelwert und der nachgewiesenen Leistung abzurechnen. Die wiederholte neue Planung ist dann mit deren zugehörigen anrechenbaren Kosten zu berechnen (im Teil IX entsprechend nach Kostenanschlag).

Abzüge von einer vollen Honorierung!

Die GHV vertritt ergänzend die Meinung, dass in der Regel ein Honorarabzug bei der wiederholten Planung vorzunehmen ist,

wenn auf die vorhandene Planung zurückgegriffen werden kann (vgl. auch *Locher/Koebler/Frik*, a.a.O. § 20 Rdn. 14 ff). Der Anteil ist angemessen zu ermitteln, zum Beispiel über die zeichnerische Darstellung und Bewertung des Änderungsanteils an der Gesamtplanung. Nur für den Spezialfall der wiederholten Vor- oder Entwurfsplanung greift, wie die nebenan stehende Grafik zeigt, der im § 20 verordnete feste Änderungsanteil von 50 Prozent

Streit wird vermieden!

Mit einer Abrechnung von wiederholten, vom Auftraggeber angeordneten Planungsänderungen nach HOAI (die nach Auffassung der GHV auch nicht verhandelbar ist), wird der unfruchtbare Streit über die Stundensätze und den Zeitaufwand vermieden. Die Abrechnung erfolgt auf der gleichen Grundlage, wie die vertragliche Leistung, nämlich nach dem Preisrecht. Dies erleichtert es auch den Prüfinstitutionen, die Abrechnung nachzuvollziehen.

- ▶ Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) Schillerplatz 12/14
67071 Ludwigshafen
Tel.: 0621/68560 90-3
Fax: 0621/6856090-90
kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de

Zwei ergänzende Fragen zur Prüfung von Unternehmensnachträgen

Über die Prüfung von Unternehmensnachträgen berichtet die Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht GHV im 3. Teil unserer Serie in der März-Ausgabe (Seite 54). Dazu wurden ihr von Lesern – Vertretern von Auftraggebern und von Auftragnehmern – zwei wichtige Zusatzfragen gestellt:

Frage 1 (von Auftraggeberseite) lautet: Die Abhandlung basiert auf der Annahme, dass der Planer mangelfrei gearbeitet hat. Nach unseren Erfahrungen ergeben sich aber viele Unternehmensnachträge, weil der Planer beispielsweise in der Ausschreibung etwas vergessen hat, oder weil seine Ausführungsplanung nicht fehlerfrei war. Die ergänzende Frage lautet also: Erhält der Planer für eine mangelhafte Ausschreibung und Planung zusätzliches Honorar?

Frage 2 (von Auftragnehmerseite) lautet: Ihr Artikel greift zu kurz und behandelt ein gravierendes Problem nicht: Nach unserer Erfahrung ist der Aufwand für die „Abwehr“ von unberechtigten oder überhöhten Nachträgen der größere Aufwand als die Bearbeitung der wenigen berechtigten Nachträge. Die ergänzende Frage lautet also: Wie erhalten wir ein Honorar für die Arbeiten zur „Abwehr“ unberechtigter Nachträge? Damit ersparen wir dem Auftraggeber sogar zusätzliches Geld!

Die Antworten der GHV lauten:

Zu Frage 1: Die Frage der Auftraggeberseite ist einfach zu beantworten: Für mangelhafte Leistungen gibt es kein Honorar!

Etwas differenzierter muss allerdings der Punkt der unvollständigen Ausschreibung beantwortet werden. Nach VOB/A § 9 Nr. 1 ist die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. In der Praxis ist dies aber nie vollständig zu erreichen. Dass bei einem großen Vorhaben einige wenige Positionen unzureichend beschrieben sind oder sogar vergessen werden, ist unvermeidlich. Solange dies nur einen geringen Umfang annimmt, sollte dies akzeptiert werden.

Die hieraus entstehenden Nachtragskosten sind dann „Sowieso-Kosten“, die auch entstanden wären, wenn die Positionen ausgeschrieben worden wären. Diese sollten aber einen Anteil von nur wenigen Prozentpunkten an der Abrechnungssumme ausmachen.

Im Ergebnis können Bau-Nachträge das Honorar des Ingenieurs somit tatsächlich erhöhen, denn er hat die zugehörige Leistung ggf. zwar nachgebessert, aber dann mangelfrei erbracht. Entstehen aus der verzögerten Leistungserbringung dem Auftraggeber aber Schäden, können hieraus dann Gegenansprüche an den Planer ent-

stehen. Dies ist erneut ein komplexes Thema, auf welches an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden soll. Diese Gegenforderungen haben dann aber mit dem Honorar nichts zu tun.

Zu Frage 2: Auch die Frage der Auftragnehmerseite ist einfach beantwortet: Dafür gibt es kein zusätzliches Honorar!

Die HOAI kennt keinen Vergütungstatbestand für besonders erfolgreiches Abwehren von Nachträgen.

Es gehört zu den allgemein anerkannten vertraglichen Nebenpflichten des Planers als Treuhänders des Auftraggebers, diesen vor überzogenen Forderungen durch einen Unternehmer zu schützen. Geht dies allerdings in den juristischen Bereich – und da ist man bei der Anspruchsgrundlage für einen Nachtrag sehr schnell –, so ist der Planer gut beraten, wenn er dem Auftraggeber empfiehlt, dies von einem Fachanwalt prüfen zu lassen. Treten insbesondere am Anfang einer Maßnahme vermehrt unberechtigte Nachforderungen eines Unternehmers auf, so zeigt die Praxis, dass ein professionelles Abwehren die Nachtragsflut schnell eindämmt.

Der Unternehmer erkennt relativ schnell, wenn er sich die umfangreichen Arbeiten sparen kann, die notwendig sind, um den Anspruch zu belegen.

Kompetent planen und bauen mit bewährten Büchern

Wirtschaftlichkeit im Planungsbüro

(2. unveränderte Auflage)

gebunden, 96 Seiten,
ISBN: 3-7949-0747-7

Preis: € 19,80

Autor: Dietmar Goldammer

Best. Nr.: 747

„Aufträge haben wir noch genug, aber es bleibt nichts mehr dabei über.“ So oder ähnlich sind die häufigsten Aussagen der Inhaber von Planungsbüros in den letzten Monaten. Es reicht also nicht mehr, nur technisch gut zu sein, d.h. reines Ingenieurwissen umzusetzen. Gerade in kleineren Planungsbüros müssen die Chefs heute gleichzeitig auch exzellente Betriebswirte, Controller und „Motivatoren“ sein. Betriebswirtschaftliche Mängel im Planungsbüro löst die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) nämlich nicht. Das Buch vermittelt in eingängiger Form Antworten auf wichtige Fragen **erfolgsorientierter Unternehmensführung**.



Steuerungssysteme für Planungsbüros

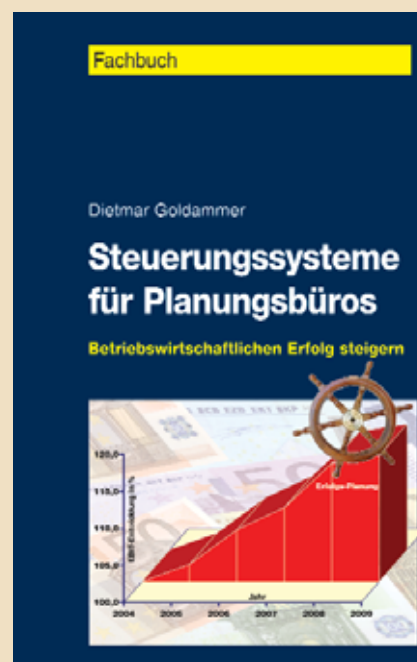
gebunden,
ca. 116 Seiten,
ISBN: 3-7949-0748-5

Preis: € 19,80

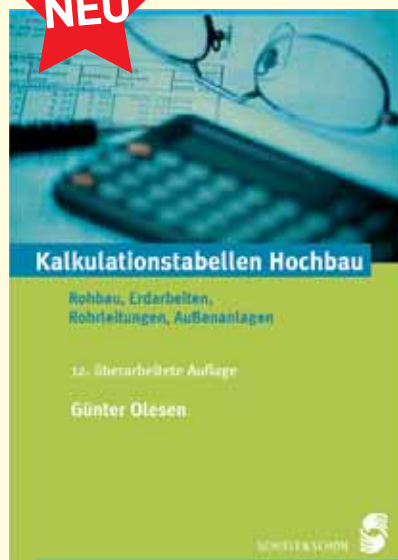
Autor: Dietmar Goldammer

Best. Nr.: 748

Ingenieure und Architekten sind Planer. Aber planen sie auch für sich selbst? Offensichtlich nicht, denn nicht wenige schrieben in der Vergangenheit rote Zahlen. Die meisten merken das erst, wenn der Steuerberater am Jahresende die kumulierten Zahlen der zurückliegenden 12 Monate präsentiert. Schwachstellen im Planungsbüro, wie man sie erkennt und ihnen entgegenwirkt, all dies verrät das Werk von Dietmar Goldammer. In einem gesonderten „Software-Kapitel“ werden die wichtigsten Kriterien, die eine Büro-Management-Software für Planungsbüros (BMSP) erfüllen sollte, vorgestellt. Eine umfangreiche Marktübersicht über das derzeitige BMSP-Software-Angebot mit einer Spezifikation der jeweiligen Leistungsmerkmale hilft zur (Neu-)Orientierung beim Softwarekauf.



NEU



Kalkulationstabellen Hochbau

(12. überarbeitete Auflage)

Rohbau, Erdarbeiten,
Rohrleitungen,
Außenanlagen

gebunden, ca. 600 Seiten,
zahlreiche Tabellen

ISBN: 3-7949-0741-8

Preis: € 70,00

Autor: Günter Olesen

Best. Nr.: 741

Das Tabellenwerk Band 2 aus der Reihe „Kalkulation im Bauwesen“ beschreibt die im allgemeinen Hochbau vorkommenden Rohbauleistungen. Für sie werden

Stunden-Richtwerte angegeben, die der Kalkulation von Rohbaupreisen dienen. Die Tabellen umfassen nicht nur Rohbauarbeiten für Gebäude, sondern ebenfalls der damit zusammenhängende Erd- und Rohrleitungsbau sowie Fertigteilmontagen und Außenanlagen. Hervorzuheben sind u.a. ausführliche Angaben über zeitgemäße Schalungsmethoden sowie die Verarbeitung unterschiedlicher Mauersteinformate unter Berücksichtigung verschiedenartiger Steinfugen. Über 40 Tafeln geben Informationen über Baustoffbezeichnungen und -abmessungen bzw. den Baustoffbedarf. Ein ausführliches Sachwortverzeichnis erleichtert dem Benutzer des Tabellenwerks das Auffinden spezifischer Bauleistungen.



Kalkulationstabellen Straßen- und Tiefbau

(9. Auflage)

gebunden,
ca. 400 Seiten,
zahlreiche Tabellen
ISBN: 3-7949-0549-0
Preis: € 35,70

Autor: Peter Rabe

Best. Nr.: 549

Im 3. Band aus der Reihe „Kalkulation im Bauwesen“ wird ein breiter Ausschnitt von Kalkulationswerten der am häufigsten wiederkehrenden Bauleistungen auf dem Gebiet des Straßen- und Tiefbaus mit den dazugehörigen Stundenrichtwerten aufgezeigt. Dem hohen Maschinenanteil in diesem Arbeits-

bereich wurde insofern Rechnung getragen, als die entsprechenden Arbeiten übersichtlich auf Formularen dargestellt sind. Die Gerätekosten beruhen auf der Baugeräteliste. Nach Hinzufügen des aktuellen Lohnanteils sind die Arbeitskosten unmittelbar zu ermitteln. Soweit für den Straßen- und Tiefbau erforderlich, wurden auch die Werte für Maurer- und Stahlbetonarbeiten aufgenommen. Leerspalten und -seiten ermöglichen es dem Leser, eigene Erfahrungswerte einzutragen und weitere Leistungen aufzunehmen.

Bauleistungen und Baupreise für schlüsselfertige Wohnhausbauten (3. Auflage)

gebunden, 416 Seiten, zahlreiche Tabellen
ISBN: 3-7949-0702-7
Preis: € 55,00
Autor: Günter Olesen
Best. Nr.: 702



Das umfassende Tabellenwerk gibt Auftragnehmern, Architekten und beratenden Ingenieuren sowie interessierten Laien Auskunft über den Leistungsumfang und die Baupreise für die schlüsselfertige Erstellung von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern. Den Planern und Bauausführenden kann es ein Leitfaden bei der Erfassung und Durchführung aller erforderlichen Bauleistungen sein - vom Beginn der Erdarbeiten bis zur Schlußreinigung des bezugsfertigen Gebäudes. In Form von Kurztexten sind Bauleistungen (Rohbau, Ausbau, Haustechnik, Außenanlagen) beschrieben und mit Einheitspreisen versehen. Darüber hinaus werden für viele Leistungen Richtwerte für den kalkulatorischen Arbeitszeitbedarf, den Baustoffverbrauch und den Baustoffpreis genannt.

Ausführung und Kontrolle von Bauleistungen

Bauvorbereitung - Tiefbau - Rohbau - Ausbau - Gebäudetechnik

gebunden, ca. 622 Seiten, zahlreiche Tabellen
ISBN: 3-7949-0641-1
Preis: € 65,45
Autor: Günter Olesen
Best. Nr.: 641

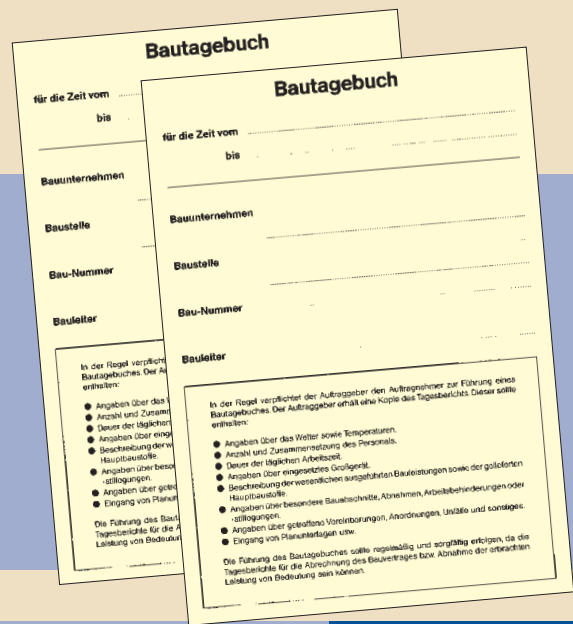


Das umfassende und unverzichtbare Nachschlagewerk für Fachleute, die mit der Bauleitung von Hochbauten betraut sind - sei es auf seiten der Auftraggeber oder auf seiten der Auftragnehmer - beschreibt in 41 Kapiteln die fachgerechte Ausführung und Kontrolle von allen Bauleistungen im Hochbau. Für jedes Gewerk werden die wichtigsten DIN-Normen, Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter angegeben, um so einen Beitrag zur Kontrolle der ausführenden Handwerker und Unternehmen zu leisten.

Bautagebuch

Formular A4 zum Heraustrennen je Block 80 Blatt
ISBN: 3-7949-0503-2
Preis: € 5,75
Autor: Paul Levsen
Best. Nr.: 503

In Deutschlands Bauunternehmen tausendfach bewährt: die praktischen Vordrucke des Bautagebuches. Im DIN-A-4 Format verfügen die Vordrucke des Bautagebuches über alle im Tagesbericht relevante Rubriken.



ICH BESTELLE:

| Anzahl | Best.-Nr. | Autor | Titel | Einzelpreis |
|--------|-----------|-------------------|--|-------------|
| | 747 | Dietmar Goldammer | Wirtschaftlichkeit im Planungsbüro | € 19,80 |
| | 748 | Dietmar Goldammer | Steuerungssysteme für Planungsbüros | € 19,80 |
| | 741 | Günter Olesen | Kalkulationstabellen Hochbau | € 70,00 |
| | 549 | Peter Rabe | Kalkulationstabellen Straßen- u. Tiefbau | € 35,70 |
| | 702 | Günter Olesen | Bauleistungen für Wohnhausbauten | € 55,00 |
| | 641 | Günter Olesen | Ausführung u. Kontrolle v. Bauleistungen | € 65,45 |
| | 503 | Paul Levsen | Bautagebuch | € 5,75 |

Alle Preise zzgl. Versandkosten

| | |
|---|------------------------------|
| Name | Vorname |
| Straße/Nr. | PLZ/Ort |
| Telefon | E-Mail |
| Ich bezahle <input type="checkbox"/> bequem per Bankabbuchung <input type="checkbox"/> per Rechnung | |
| BLZ | Geldinstitut |
| Konto-Nr. | x Datum/ Unterschrift |

Bestellschein faxen: +49(30) 25 37 52 99 mailen: pavelec@schiele-schoen.de oder anrufen: +49(30) 25 37 52 25

Baustoff zum Nachlesen

Alle Bücher, Medien und Zeitschriften des Verlages finden Sie auch im Internet:

www.schiele-schoen.de



SCHIELE & SCHÖN